

SCHUMAG

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) für den Bereich Präzisionsteile der SCHUMAG Precision GmbH, Nerscheider Weg 170, 52076 Aachen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese nachfolgenden ALB sind Bestandteil aller zwischen der Schumag Precision GmbH (nachfolgend Schumag) und dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge.

1.2 Diese ALB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern die ALB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren und es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden durch die Schumag nicht anerkannt, es sei denn einer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

1.4 Soweit Individualvereinbarungen zwischen der Schumag und dem Auftraggeber diesen ALB widersprechen, gilt die individuelle Vereinbarung. Die Vereinbarung der ALB im Übrigen bleibt hiervon unberührt.

1.5 Diese ALB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot – Vertragsschluss

2.1 Angebote der Schumag sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet werden.

2.2 Allein maßgeblich für Art und Umfang des Auftrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch Schumag. Einwendungen des Auftraggebers gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung sind unverzüglich schriftlich gegenüber der Schumag geltend zu machen. Daneben steht es der Schumag frei, Bestellungen des Auftraggebers bei sofortiger Ausführung des Auftrags durch Lieferung anzunehmen.

2.3 Bei Sonderanfertigungen behält sich die Schumag das Recht einer Differenz von +/- 10% der Bestellmenge vor, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4 Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu

ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Schumag.

3. Überlassene Unterlagen

3.1 Der Schumag steht an allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung an den Auftraggeber überlassenen Unterlagen wie auch Inhalte unserer Internetpräsenz (z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, etc.), das ausschließliche Eigentums- und sämtliche in Betracht kommenden Schutzrechte zu. Die Unterlagen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Schumag zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für eine anderweitige Verwendung durch den Auftraggeber. Dies gilt selbst dann, wenn ein Schutz im Sinne des UrhRG nicht begründet wird.

3.2 Sofern Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers gefertigt werden, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt Schumag von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen Schumag wegen eines Verstoßes gegen Satz 1 geltend machen. Dies gilt insbesondere für Markenrechtsverletzungen und wettbewerbsrechtliche Ansprüche.

4. Preise und Zahlung

4.1 Allein maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese verstehen sich, sofern keine andere individuelle Vereinbarung existiert, ab Werk Aachen. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und gesetzliche Umsatzsteuer sind nicht im Preis enthalten und sind vom Auftraggeber gesondert zu zahlen.

4.2 Ein Abzug von Skonto ist nur bei individuell vorher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

4.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Schumag ausgestellt und zahlbar in Euro und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Schumag über den Betrag verfügen kann.

4.4 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so schuldet er Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

SCHUMAG

5. Zurückbehaltung und Aufrechnung

5.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Schumag anerkannt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Schumag behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen vor. Zu den Forderungen gehören auch Forderungen aus laufender Rechnung.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Schumag berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Schumag ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Schumag unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Schumag Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Schumag die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der Schumag entstandenen Ausfall.

6.5 Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Der Auftraggeber tritt Schumag bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MWSt) der Forderungen von Schumag ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder

Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Schumag, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Schumag verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Schumag verlangen, dass der Auftraggeber Schumag die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.6 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Auftraggeber wird stets für Schumag vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Schumag nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Schumag das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

6.7 Wird der Liefergegenstand mit anderen, Schumag nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Schumag das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Schumag anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Schumag.

6.8 Schumag verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

6.9 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder

SCHUMAG

undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhalt der Sicherheit erforderlich sind.

7. Lieferung

7.1 Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten stets als ungefähr und sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Beginn der Lieferzeit setzt stets die Abklärung aller (technischen) Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen voraus. Falls Anzahlungen des Auftraggebers vereinbart sind, beginnt die Frist erst mit Eingang der Anzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

7.2 Der Auftraggeber kann Schumag vier (4) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt Schumag in Verzug. Wird ein verbindlicher Termin oder eine verbindliche Frist (Fix-Termin) überschritten, kommt Schumag bereits mit Überschreiten des Termins oder der Frist in Verzug. Hinsichtlich der Haftung für eventuelle Verzugsschäden des Auftraggebers gelten die Regelungen unter Ziffer 11.

7.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde.

7.4 Etwaige Änderungswünsche des Auftragsgebers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

7.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen, die auf höherer Gewalt oder für die Schumag nicht voraussehbarer und nichtverschuldeter Ereignisse beruhen, die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht durch die Schumag zu vertreten. Sie berechnen die Schumag dazu, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Auftraggeber nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag

zurückgetreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7.6 Die Schumag ist zu Teillieferungen berechtigt, solange die restlichen Lieferteile innerhalb der vereinbarten Lieferzeit

7.7 erbracht werden und dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

8. Gefahrübergang

8.1 Versand und Transport der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

8.2 Die Gefahr des Untergangs geht mit Absendung der Ware ab Werk auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung durch die Schumag vereinbart wurde.

8.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die nicht durch die Schumag zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der angezeigten Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über.

9. Mängelrüge

9.1 Der Auftraggeber hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind der Schumag unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.2 und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei Schumag zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Anderenfalls gilt die Lieferung als mangelfrei genehmigt.

10. Gewährleistung

10.1 Schumag leistet entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik Gewähr dafür, dass ihre Waren nicht mit Mängeln behaftet sind. Liefert Schumag aufgrund einer Bemusterung, umfasst die Gewährleistung lediglich die qualitativen und maßlichen Eigenschaften des vom Auftraggeber freigegebenen Musters.

10.2 Im Falle des Vorliegens eines Sachmangels ist Schumag zur Nacherfüllung berechtigt, indem diese nach ihrer Wahl den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert. Wird die Nacherfüllung von Schumag verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gelten die Regelungen unter Ziffer 11.

SCHUMAG

10.3 Zur Vornahme aller Schumag notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Schumag von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber – sofern möglich nach Mitteilung an Schumag - das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Schumag Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung (z.B. im Fall einer Verletzung des Nacherfüllungspflicht), die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Schumag, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Ebenso bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsfristen unberührt, z.B. bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, oder im Fall eines Lieferregresses.

10.5 Die Haftung für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sowie die Haftung bei arglistigem Ver-schweigen von Mängeln wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

11. Haftung

11.1 Die Haftung von Schumag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.

11.2 Hat Schumag aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieses Vertrages für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Schumag nur beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren/ vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

11.3 Die Haftungsbeschränkung in 11.2 gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei arglistigem Handeln, bei Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Eine Haftung für Mängel aufgrund unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder 11.5 elektrischer Einflüsse ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht wenn Schumag dies zu vertreten hat.

12. Vertragssprache, Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

12.1 Vertragssprache ist deutsch.

12.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Schumag, soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Schumag ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Schumag und dem Auftraggeber, sowie für diese ALB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts.

12.4 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Stand: Februar 2020